

Bund zieht. bei Gefährdern die Schraube an

Ausschaffungshaft soll ausgeweitet werden, um besser gegen ausländische Jihadisten vorgehen zu können

Deutschland sorgt mit rigiden Ausschaffungen von Gefährdern für Aufsehen. Die Schweiz zielt in eine ähnliche Richtung — doch nicht immer gelingt der Vollzug. Jetzt werden Gesetze verschärft.

DANIEL GERNY

Am 18. März 2016 fällte das Bundesstrafgericht in Bellinzona ein wegweisendes Urteil: Es verurteilte drei Iraker wegen Unterstützung der Terrorgruppe Islamischer Staat zu mehrjährigen Gefängnisstrafen. Unter den Verurteilten befand sich auch A., der einem Freund bei der Verbreitung von IS-Botschaften via Facebook geholfen hatte. Doch schon am 21. Juli desselben Jahres wurde A. aus dem vorzeitigen Vollzug entlassen, weil er seine Freiheitsstrafe in Anrechnung der Untersuchungshaft bereits verbüsst hatte. Der eigentliche Schlag für die Sicherheitsbehörden folgte aber im September, als das Bundesgericht entschied, auch die Ausschaffungshaft wegen fehlenden Haftgrundes aufzuheben.

Gefährlich — und frei

Es ist offensichtlich, dass ein solcher Entscheid Sicherheitsbedürfnissen widerspricht. Weil über die Ausweisung noch kein abschliessender Entscheid vorlag, blieb dem Bundesgericht trotz Risiko gar nichts anderes übrig. Denn eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit reicht nach geltendem Recht unter Umständen nicht aus, um jemand in Ausschaffungshaft zu nehmen. Der Bund will nun das Ausländergesetz anpassen und den Behörden zu griffigeren Mitteln verhelfen. Bis Ende Jahr legt das Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) präventivpolizeiliche Massnahmen im Rahmen der Terrorabwehr vor. Eine Ausweitung der Ausschaffungshaft auf Gefährder sei voraussichtlich Gegenstand dieses Pakets, bestätigt Lulzana Musliu vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) auf Anfrage. Die Schweiz befindet sich damit auf einem ähnlichen Weg wie Deutschland: Dort hat das Bundesverwaltungsgericht



Zwar wurde in Bellinzona 2016 ein wegweisendes Urteil gefällt, zu einer Freilassung kam es dann aber doch.

SAMUEL GOLAY / KEYSTONE

soeben entschieden, dass der Innenminister eine Person ausschaffen lassen kann, auch wenn keine Straftat oder konkrete Ausschaffungsplanung vorliegt. In der Schweiz kann das Fedpol gegenüber Ausländern die Ausweisung «zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit» zwar ebenfalls schon heute verfügen. Doch der Fall des Irakers zeigt, dass sich diese nicht immer vollziehen lässt. Selbst nach einem Ausbau der präventiven Massnahmen, wie ihn das EJPD jetzt plant, bleiben Ausweisungen in vielen Fällen unmöglich. Ein Hauptgrund ist das Non-Refoulement-Gebot in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das es verbietet, Menschen auszuschaffen, die in ihrer Heimat an Leib und Leben bedroht sind. Dieses gilt auch für

Sozialhilfe für einen Hassprediger

fsr. • In Nidau bei Biel hat ein Libyer, der in einer Bieler Moschee gegen Andersgläubige gehetzt haben soll, offenbar jahrelang von der Sozialhilfe gelebt. Laut dem «Tages-Anzeiger» und der SRF-Sendung «Rundschau» bezog er von 2004 bis 2017 gegen 600000 Franken. Der heute 64-jährige Abu Ramadan war 1998 als Asylbewerber in die Schweiz gekommen und hat eine C-Bewilligung. Die Behörden in Nidau reagierten konsterniert auf die Berichte. Es sei ihm «absolut unverständlich», wie ein Mann, der anscheinend weder Deutsch noch Französisch spreche, über Jahre habe Sozialhilfe erhalten können, sagte der

Sozialvorsteher Roland Lutz (svp.). Heute werde darauf geachtet, dass Sozialhilfebezüger eine Landessprache lernten, damit sie Arbeit finden könnten. Andernfalls seien Kürzungen von bis zu 30 Prozent des Grundbedarfs möglich. Inzwischen drohen dem Prediger Sanktionen. Laut Mitteilung der Berner Behörden hat der Bund ihm bereits am 3. August das Asyl und die Flüchtlingseigenschaft widerrufen, weil er mehrmals in sein Heimatland gereist sei. Sobald der Entscheid rechtskräftig ist und der Mann nicht mehr dem Asylgesetz untersteht, will der Kanton Bern ausländerrechtliche Massnahmen prüfen.

Gefährder und Terroristen. «Abschiebungen von Flüchtlingen in einen Staat wie Syrien werden daher regelmässig am Refoulement der EMRK scheitern», heisst es in einer Analyse der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, die auch auf die Schweiz zutrifft. Im Fall der beiden salafistischen Gefährder, die das deutsche Bundesverwaltungsgericht beurteilte, sahen die Richter die Foltergefahr als nicht gegeben. Beim Iraker aus der Schweiz war die Lage weniger eindeutig. Die Behörden erwogen eine begleitete Rückführung, um den Mann zu schützen, doch auch dies erwies sich als nicht gangbar.

Meldepflicht bei der Polizei

Doch es gibt weitere Unklarheiten, zum Beispiel, wer genau als Gefährder eingestuft werden darf. Gesetzlich ist der Begriff nicht definiert, auch in Deutschland nicht. Die Frage stellt sich deshalb beispielsweise auch in Bezug auf einen Imam aus Biel, der laut «Tages-Anzeiger» systematisch gegen Juden und Christen hetzt (vgl. Zusatz). Der Fall erscheint von aussen in nachrichtendienstlicher Hinsicht nicht eindeutig. Zu Einzelpersonen gebe man keine Auskunft, erklärt Isabelle Graber vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und ergänzt: «Der NDB verfügt über keine rechtlichen Grundlagen, Personen und ihre Tätigkeiten in der Schweiz zu beobachten, solange diese keinen konkreten Gewaltbezug aufweisen.»

Weil als Gefährder zudem auch Personen mit Schweizer Pass im Fokus sind, bei denen ausländerrechtliche Massnahmen nicht greifen, will das Bundesamt für Polizei (Fedpol) die präventivpolizeilichen Massnahmen zusätzlich ausweiten und eine Meldepflicht einführen. Personen, von denen eine Gefahr ausgeht, könnten so gezwungen werden, regelmässig bei der zugewiesenen kantonalen Behörde anzutreten. Das würde begleitende Deradikalisierungsprogramme erleichtern und es gleichzeitig ermöglichen, im Ernstfall rasch einzugreifen. Ein ähnliches Instrument sieht bereits das Hooligan-Konkordat vor, um gewalttätige Fussballfans besser unter Kontrolle zu haben.